

Die Yezidi im Irak

Forderungen an die US-amerikanische und irakische
Regierungen sowie an die Regionalregierung Kurdistan



Ein Memorandum der
Gesellschaft für bedrohte Völker - November 2007

Gesellschaft für bedrohte Völker

Menschenrechtsorganisation mit beratendem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat
der VEREINTEN NATIONEN und mitwirkendem Status beim EUROPARAT

Arbil - Bern - Bozen - Göttingen/Berlin - Groningen - Luxemburg - New York -
Pristina - Sarajevo/Srebrenica - Temuco - Wien

Gesellschaft für bedrohte Völker

Postfach 2024
D-37010 Göttingen
Telefon ++49 (0)551 49906-0
Fax ++49 (0)551 58028
info@gfbv.de
www.gfbv.de



Spendenkonto: 1909 - Sparkasse Göttingen - BLZ 260 500 01

Impressum:

Texte: Sarah Reinke und Dr. Kamal Sido, unter Mitarbeit von Camille Maulini

Satz und Layout: Eva Söhngen

Preis: 2,50 Euro

Herausgegeben von der Gesellschaft für bedrohte Völker im November 2007

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	5
2.	Heutige Situation der Yeziden im Irak	5
2.1	Verfolgung und Vertreibung	5
2.2	Sicherheitslage der Yeziden	7
2.3	Regelung in der Verfassung	8
3.	Siedlungsgebiete	9
3.1	Der Sinjar Bezirk	9
3.1.1	Wirtschaftliche Lage der Yeziden	10
3.2	Die Al Scheikhan Region	10
3.3	Weitere Gebiete	11
3.4	Heutige Situation im Bundesstaat Kurdistan	11
4.	Lage der yezidische Frauen	11
4.1	Motive für die Entführung yezidischer Frauen	12
4.2	Folgen einer Entführung für yezidische Frauen und Mädchen	12
5.	Forderungen	13
6.	Anhang: Historischer Rückblick	14
6.1	Chronik der Geschichte der Yezidi im Irak seit der Machtübernahme der Baath -Partei 1968	14
6.2	Zwangsansiedlung und Zwangsarabisierung unter Saddam Hussein	15
6.3	Die Religion der Yeziden	17
6.4	Heilige Stätten der Yeziden im Irak	18
7.	Fußnoten	20

1. Einleitung

Am 14. August 2007 wurde im Irak der schlimmste Anschlag seit 2003 verübt. Seine Opfer gehörten der religiösen Minderheit der Yeziden an. Etwa 400 von ihnen kamen ums Leben, Hunderte wurden verletzt. Die religiöse Minderheit der Yeziden war auch in der Vergangenheit immer wieder Zielscheibe für Verfolgung und Unterdrückung.

Die Yeziden, oder Yezidi, werden in der Literatur auch Êzidi genannt.

Die Yezidi sind eine religiöse Minderheit kurdischer Volkszugehörigkeit. Mit 550.000 Angehörigen lebt die größte Gruppe der Yezidi im Nordirak. Im nordirakischen Lalish befindet sich auch das religiöse Zentrum der Yezidi. Im Irak liegt ihr Anteil vermutlich bei einem Prozent der irakischen Gesamtbevölkerung. Darüber hinaus leben Yezidi in Syrien, Armenien, Georgien und in der Türkei, wo ihre Zahl in den letzten 25 Jahren von 200.000 auf 150 Angehörige zurückgegangen ist. Ein Großteil der Yezidi aus der Türkei ist nach Deutschland geflüchtet, wo ihre Exilgemeinde mittlerweile ca. 45.000 Menschen umfasst.

Die Yezidi sind – nach dem verheerenden Anschlag vom 14. August – einmal mehr davon überzeugt, dass sie Schutz durch die internationale Staatengemeinschaft benötigen, um als religiöse Minderheit zu überleben. Die Ehrfurcht vor einer Religion, vor Menschen, die einer der ältesten Minderheiten der Menschheit angehören und deren Existenz schon häufig gefährdet war und heute ist, gebietet es, alles nur Erdenkliche zum Schutz dieser Menschen zu unternehmen. Die Herausgabe des vorliegenden Memorandums soll ein Schritt in diese Richtung sein.

2. Heutige Situation der Yeziden im Irak

2.1. Verfolgung und Vertreibung

Die Übergriffe auf die Yeziden wurden von keiner neutralen Stelle dokumentiert. Aus Angst vor Schikanen und Repressalien bringen die Betroffenen selbst die Gewalttaten gegen sie nicht zur Anzeige. Die folgende Darstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die meisten Opfer von Morden und Anschlägen sind Männer, was vor allem darauf zurückzuführen sein dürfte, dass yezidische Frauen kaum noch in der Öffentlichkeit erscheinen.

- Im März 2004 tauchen in Mosul Flugblätter auf, die all denjenigen „Gottes Lohn“ verheißen, die Yeziden töten.¹
- Am 17. August 2004 wird das Kind Fadi Aied Kheder aus Baschika von Terroristen ermordet. Es wird enthauptet, seine Leiche verbrannt.
- Ende August 2004 wird ein Yezide, der in Mosul in einem Geschäft für Luxusgüter und Accessoires arbeitete, von Unbekannten ermordet. Neben seiner Leiche findet man einen Zettel, auf dem stand „weil er ein Ungläubiger war“.
- Am 23. September 2004 werden in der Universität Mosul öffentlich Rundschreiben mit Drohungen gegen alle Frauen ausgehängt, die ohne Kopftuch die Universität besuchen.

- Am 1. Oktober 2004 fordert der Imam in der Stadt Scheikhan über Lautsprecher alle Yeziden auf, zum Islam überzutreten. Andernfalls würden sie schwer bestraft.
- Im letzten Drittel des Jahres 2004 werden rund 25 Morde und über 50 Gewalttaten an Yeziden gezählt. (Khidir Domle, peyamner.com)
Allein in Juni und Juli 2004 werden 28 Drohbriefe an prominente Yeziden gerichtet. Besonders angespannt ist die Situation in Mosul und Kirkuk.
- Am 16. Oktober 2004 werden zwei Yeziden in der Stadt Telafar grausam getötet, weil einer von ihnen während des Ramadans geraucht und sich daher als Nicht-Muslim zu erkennen gegeben hatte.
- Am 8. Dezember 2004 werden fünf Yeziden von extremistischen Moslems an der Bundesstrasse Telafar Richtung Sinjar ermordet.
Zwischen August 2004 und Mai 2005 werden 34 Morde an Yezidi gezählt, davon zehn in Mosul, neun in der Region Sinjar und 14 in Telafar.
- Im Juli 2004 kam es zu Anschlägen auf den Kaimakam (Bürgermeister) von Sinjar.
- Am 17. September 2004 wird das weltliche Oberhaupt der Yeziden, Mir Tashin Beg, in Alkosch, circa vierzig Kilometer von Mosul an der Provinzgrenze zu Dohuk gelegen, Opfer eines Bombenanschlags und leicht verletzt.
- Ab 2005 hat sich die Situation in der Region Sinjar deutlich verschlechtert.
- Im Juli 2005 wird in Bagdad ein gezielter Mordanschlag auf einen der Leibwächter von Mamou Othman, ehemaliger yezidischer Minister der Übergangsregierung, verübt.
- Im August 2005 wird ein Yezide, der in Bagdad ein Alkoholgeschäft führte, entführt. Er wird massiv gefoltert, kann aber befreit werden.
- Im Sommer und Herbst 2005 wird die Militärpräsenz (Irakische Nationalgarde und amerikanisches Militär) im Sinjar verstärkt. Es werden zahlreiche zusätzliche Checkpoints errichtet.
- Am 1. November 2005 wird zwischen Sinjar und Mosul ein Anschlag auf yezidische Arbeiter verübt. Sechs Personen sterben und drei weitere werden verletzt.
- 2006 erklärte es der Bildungsdirektor von Basra für alle Studentinnen und Arbeiterinnen in den Schulen zur Pflicht, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit das Kopftuch zu tragen.
- Am 20. April 2006 wird Hassan Nermo, ein Yezidi und Mitglied des Regierungsrats von Niniveh, ermordet. (Khidir Domle, peyamner.com)
- Am 15. Februar 2007 eskalierte ein Familienkonflikt in der Stadt Sheikhan, in der Provinz Niniveh. Eine kurdisch-muslimische Frau war vor ihrem Mann geflohen, von dem sie sich terrorisiert und tyrannisiert fühlte. Zwei kurdisch-yezidische Sicherheitsbeamte nahmen sie in ihrem Fahrzeug mit. Das erzählte sie später auch ihrer Familie. Einige Familienmitglieder warfen ihr daraufhin Ehebruch vor und bedrohten sie mit dem Tod. Auch die kurdisch-yezidischen Beamten sollten getötet werden. Der Familienkonflikt gipfelte in gewalttätigen Übergriffen auf kurdisch-yezidische Einrichtungen und Personen und konnte erst mit Hilfe der kurdischen Sicherheitskräfte aus Akre und Duhok unter Kontrolle gebracht werden. Mehrere Personen wurden verhaftet. Die Frau wurde von ihrer eigenen Familie ermordet. Die Regionalregierung hat Stellung bezogen und ihre Unterstützung der yezidischen Gemeinschaft bekräftigt. Dr. Dakhil Said Khidir, ein ortskundiges Beiratsmitglied der GfbV Sektion Kurdistan/Irak, vermutet, dass Kräfte von den Nachbarstaaten einen konfessionellen Konflikt provozieren wollten, um Instabilität innerhalb der Region zu schaffen.²
- Am 22. April 2007 werden in Mosul 24 yezidische Arbeiter getötet. Nach Medienberichten war dieses Attentat eine Vergeltung seitens islamischer Extremisten für die Ermordung des angeblich zum

Islam übergetreten 17jährigen yezidischen Mädchens Dua Khalil Aswad. Sie war am 7. April 2007 Opfer eines grausamen „Ehrenmordes“ geworden. Die Angehörigen der Yeziden haben nach dem Anschlag vom 22. April 2007 die irakische Regierung und internationale NGOs aufgerufen, sie zu schützen. Nach diesem Anschlag sind fast alle Yeziden aus Mosul geflohen. Über 800 yezidische Studenten gaben ihr Studium in Mosul auf.

- Am 23. April 2007 wird ein Anschlag in Telleskuf, in der Provinz Niniveh verübt. Es gibt keine Opfer.
- Am 12. Mai 2007 werden in Sinjar vier yezidische Schafhirten von US-Soldaten getötet und ein weiterer verletzt.³
- Am 04. Juni 2007 wird ein Yezide von Terroristen getötet und dessen Vater verletzt.⁴
- Am 03. Juli 2007 werden zwei Yeziden aus der Ortschaft Bahshiqqa von Unbekannten entführt. Sie waren mit einem Lastwagen, der mit Mehl beladen war, unterwegs nach Telkeyf, 40 km nördlich von Mosul. Die beiden Entführten, Sari Muhsin Jori und Hilal Khairi Jori, wurden einen Tag später im Stadtviertel Sumer in Mosul tot aufgefunden.⁵
- Am 14. August 2007 kommt es zu verheerenden Anschlägen auf Yeziden in den Ortschaften Til Ezer und Siba Sheikh Khidir bei Sinjar in der größten yezidischen Region des Nordirak. Mehrere mit Sprengstoff gefüllte Autos explodieren in den zwei Dörfern. Etwa 400 Menschen werden getötet und Hunderte verletzt.⁶ Es handelt sich um die schwersten Anschläge im Irak seit dem Sturz von Saddam Hussein 2003.



Kundgebungen in Hannover am 18. August und in Göttingen am 22. August 2007, Fotos: Gfbv

2.2 Sicherheitslage der Yeziden

Im Irak wird die Religionszugehörigkeit im Ausweis festgehalten. „Angehörige von religiösen Minderheiten verfügen nicht über den Schutz oder die Beziehungen zu Clans oder Stämmen in den betreffenden Regionen und sind somit ein leichtes Ziel auch für Kriminelle.“⁷

In Oktober 2005 stellte das Flüchtlingshilfswerk UNHCR fest, dass staatlicher Schutz im Irak derzeit für Personen, die Verfolgung befürchten müssen, in Gebieten unter Verwaltung der Zentralregierung nicht verfügbar sei.⁸ Die staatlichen Behörden sind auch an Diskriminierungen gegenüber religiösen Minderheiten beteiligt, deswegen und auch aus Angst vor extremistischen Gruppierungen melden Yeziden gegen sie verübte Gewalttaten oft nicht den zuständigen Behörden. Im Jahre 2006 sowie in

der ersten Jahreshälfte 2007, verschärfte sich die Lage in der Provinz Niniveh weiter, immer wieder kam es zu Anschlägen gegen Yezidi.

2.3 Regelung in der Verfassung

Die Übergangsverfassung vom 8. März 2004 sieht in Art. 7 vor, dass alle irakischen Staatsangehörigen unabhängig von der Religionszugehörigkeit gleichgestellt sind.

Die am 15. Oktober 2005 zur Abstimmung gebrachte irakische Verfassung erwähnt die Yeziden als schützenswerte religiöse Minderheit. Diese Erwähnung kam dank des Druckes der kurdischen Fraktion zustande und musste gegen den anhaltenden schiitischen und sunnitischen Widerstand durchgesetzt werden. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass die Stellung der Yeziden in der Praxis auch tatsächlich verbessert wird.

Repräsentanten von Minderheiten waren bei der Ausarbeitung der neuen irakischen Verfassung untervertreten. Viele Yeziden wurden an der Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen gehindert. Der Weg zum Wahllokal wurde ihnen versperrt. Presseberichten zufolge soll es bei der Durchführung der Wahlen eines Übergangsparlaments Ende Januar 2005 in der Provinz Niniveh und insbesondere in der Gegend in und um die Stadt Mosul zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein, einige Wahllokale seien nicht geöffnet und die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten somit von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen worden.

Trotzdem sind die Nennung der Minderheiten in Art. 2 der Verfassung, die Verankerung der Religionsfreiheit als erster Schritt sowie das Recht auf eine Erziehung in der eigenen Sprache, wie es im Art. 4 vorgesehen wird, zu begrüßen. Einen derartigen „offiziellen“ Status genießen die Yeziden bislang weder in Syrien noch in der Türkei, den beiden anderen Staaten des Nahen Ostens, in denen sie traditionell leben. Insofern ist die neue Verfassung durchaus als historisch zu bezeichnen.⁹

Die irakische Verfassung bleibt aber sehr vage verfasst und lässt noch viel Raum für Interpretation und Implementierung in Gesetze. Es muss jetzt auf dieser Ebene gekämpft werden, damit der Schutz der Minderheiten Realität wird. Damit die Verfassung Wirkung entfalten kann, braucht es ein effektives Rechtssystem. Dies bedeutet, erstens, die Ausarbeitung neuer, nicht islamistisch-diskriminierender Gesetze, und zweitens, die Einsetzung von Gerichten, die die Minderheiten auch vertreten müssen. Solange weder der irakische Staat und der Teilstaat Kurdistan über ein geordnetes Justizwesen verfügen, werden stammesrechtliche Lösungsmechanismen und Mittel der Selbstjustiz dominieren.

Das Flüchtlingshilfswerk UNHCR schrieb im April 2005: „Die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit ist vor diesem Hintergrund für Angehörige religiöser Minderheiten rechtlich nicht hinreichend abgesichert und in der alltäglichen Praxis mit erheblichen Risiken behaftet.“¹⁰ Das UNHCR begründet dieses Defizit mit „der mangelnden Fähigkeit der irakischen Polizeikräfte, Recht und Ordnung wirksam durchzusetzen.“

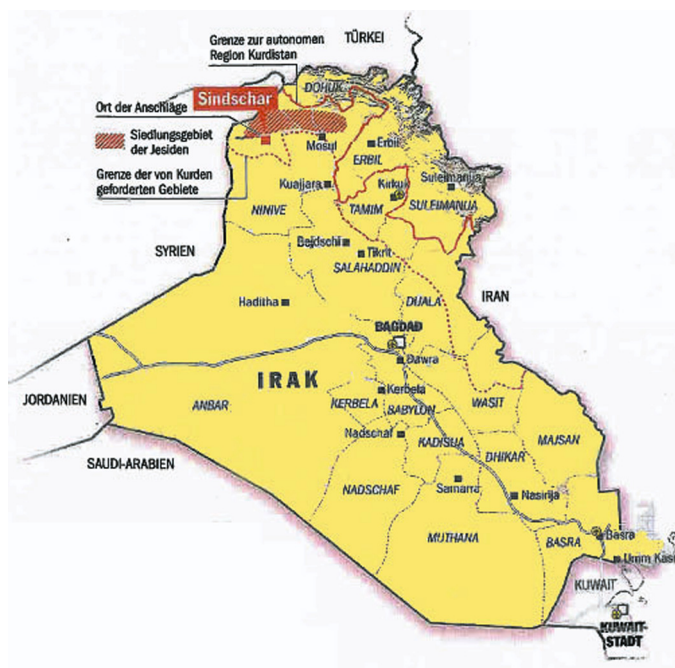
3. Siedlungsgebiete

1991 wurde die UN Schutzzone Irakisch Kurdistan eingerichtet. Seitdem ist das Siedlungsgebiet der irakischen Yezidi faktisch zweigeteilt. Es umfasst im Wesentlichen die drei kurdischen Provinzen Dohuk, Arbil und Suleimaniya. Eine innerirakische Demarkationslinie trennte die irakisch verwalteten Gebiete von den kurdisch verwalteten. Diese innere Grenze wurde von beiden Seiten militärisch streng bewacht. Jebel Sinjar (kurdisch: ?ingal) und Al Scheikhan mit der Ausnahme des Lalish Tals und des ganz nördlichen Teils lagen zu 90 Prozent auf irakisch und nur zu zehn Prozent auf kurdisch verwaltetem Territorium.

Nach 2003 wurde die Demarkationslinie zwar aufgehoben, die Gebiete südlich dieser Linie blieben, wurden aber weiterhin von Bagdad aus verwaltet. Die Zukunft dieser Gebiete sollen die Bestimmungen des Artikels 140 der irakischen Verfassung regeln. Diesem Artikel zufolge soll die Bevölkerung selbst und mittels einer Volksabstimmung darüber entscheiden, ob diese Gebiete Kurdistan angeschlossen werden sollen oder nicht. Die yezidischen Politiker, unterstützt von der GfV, fordern vermehrt den Anschluss yezidischer Gebiete an Kurdistan.

3.1 Der Sinjar Bezirk

Die Yezidi des Sinjar machen mit 75 Prozent die Mehrheit der Bevölkerung in diesem kurdischen Gebieten des Irak aus. Der Sinjar Bezirk liegt in der nordirakischen Provinz Niniveh, in der Nähe der



Karte bearbeitet nach einer Grafik von Focus

Die Yezidi des Sinjar machen mit 75 Prozent die Mehrheit der Bevölkerung in diesem kurdischen Gebieten des Irak aus. Der Sinjar Bezirk liegt in der nordirakischen Provinz Niniveh, in der Nähe der Grenze zu Syrien. In drei Wellen, 1965, 1972-1975 und 1986-1987, wurden die Bewohner von etwa 400 Dörfern dieses Bezirkes durch die irakische Staatsmacht in „Modelldörfer“ im nördlichen und südlichen Gebirgsvorland vertrieben. In diesen Dörfern sollten die vertriebenen Yezidi stärker vom Staat überwacht und kontrolliert werden können. Die ursprünglichen Dörfer der Yezidi wurden zerstört oder es wurden dort Araber angesiedelt. Auch wurden den Dörfern arabische Namen gegeben. Folge der Vertreibungen ist die vollkommene Zerstörung der dörflichen Lebensgemeinschaften im Sinjar Bezirk. Zwei „Modelldörfer“, Til Ezer und Silba Sheikh Khidir, wurden am 14. August 2007 von arabisch-islamistischen Terroristen angegriffen. Nach 2003 wäre eine Fluchtwelle der Yeziden aus dieser Region in den kurdisch verwalteten Nordirak zu erwarten gewesen. Folgende Gründe hielten die Menschen davon ab: Erstens leben sie oft in Großfamilien und können sich das Leben in den großen Städten nicht leisten. Zweitens hat die Regierung der kurdisch verwalteten Gebiete Interesse daran, dass die Yeziden im Sinjar bleiben, um den Zustrom von Flüchtlingen nach Kurdistan zu begrenzen. Die kurdische Regierung unterstützt daher Projekte (und schafft Arbeitsplätze) im Sinjar

selbst und hat dort offiziell seit dem 14. August 2007 etwa 400 zusätzliche Polizeikräfte (aber vermutlich noch mehr) eingesetzt, um die yezidische Bevölkerung zu schützen und logistische Hilfe zu leisten. Die Region Sinjar wächst faktisch immer mehr zusammen mit dem kurdischen Bundesstaat und wird von seinem Schutz abhängig, gerade nach den Anschlägen vom August 2007.

3.1.1. Wirtschaftliche Lage der Yeziden

Die im Sinjar lebenden Yeziden zählen zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen des Irak.¹¹ Eine Arbeitslosenquote von mehr als 50% ist nicht selten. Besonders die Region Sinjar gilt als unterentwickelt, grundlegende Infrastruktur fehlt: Der Zugang zu Trinkwasser fehlt, die Straßen sind nicht asphaltiert, in den Sammeldörfern gibt es entweder keine oder nur eine oberirdische Kanalisation, usw. Aufgrund der schlechten Bodenqualität, der Trockenheit und unzureichender Wasserversorgung ist es für viele Familien nicht möglich, den Lebensunterhalt mit dem Erlös aus der Landwirtschaft zu bestreiten. Für sie gibt es aber wenige Verdienstmöglichkeiten, weswegen sie oft gezwungen sind, in größeren Städten nach Arbeit zu suchen und die Arbeiten anzunehmen, die die Muslime nicht verrichten wollen. Sie arbeiten vor allem im informellen Sektor, im Baugewerbe und als Tagelöhner und in Bereichen, wo sie keine muslimische Konkurrenz treffen. Viele Yeziden arbeiten dementsprechend im Alkoholverkauf und in Restaurants mit Alkoholausschank, bei den irakischen Sicherheitskräften (Polizei und Armee) und bei den multinationalen Streitkräften und deren Subunternehmen. Für die Yeziden, die in diesen Bereichen tätig sind, gibt es ein erhöhtes Risiko Opfer von Anschlägen radikal islamischer Gruppen zu werden.

3.2 Die Al Scheikhan Region

Die Al Scheikhan Region (kurdisch: Welatshekh) ist ein bedeutendes Siedlungsgebiet der Yezidi. Hier liegen ihre Heiligtümer Lalish und Baadhri, der Sitz des Emirs von Al Scheikhan. Erste Wanderbewegungen aus dieser Region in den Sinjar Bezirk setzten möglicherweise mit der Verfolgung der Yeziden durch Badr ad-Din Lu Lu im 13. Jahrhundert ein.

In der Al Scheikhan Region setzte die systematische Vertreibung der yezidischen Bevölkerung etwa 1975 ein, nachdem das Gebiet mehrmals verkleinert worden war. 1959 wurden die Dörfer Baashiqqa und Bahzani nordöstlich der Stadt Mosul abgetrennt, 1972 folgte die Siedlung Alqosh und ihr Umland. 1975 begann die irakische Führung auch im Al Scheikhan Gebiet mit der Zerstörung der dörflichen Gemeinschaften durch Vertreibung und Zwangsumsiedlung in „Modelldörfer“. Am 16. März 1978 veröffentlichte der irakische Revolutionsrat das Dekret 358, in welchem die Konfiszierung des yezidischen Landes in der Al Scheikhan Region und die Umverteilung an arabische Siedler befohlen wurde. Sh. M. Resool listet in seiner Veröffentlichung von 1989 namentlich 66 Dörfer auf, die zwischen 1975 und 1989 zerstört oder in denen nach der Vertreibung der Yezidi Araber angesiedelt worden sind. Nur sieben Dörfer sollen in den Händen der Yezidi geblieben sein.

In den Jahren 1985 und 1986 versanken durch den Bau des „Saddam Staudamms“ etliche yezidische Dörfer wie Bapira, Eski Mosul und Heiligtümer wie das konische Heiligtum Scheich Sebatis im Tigris.

Auch die Bewohner dieser Dörfer wurden in „Modelldörfer“ zwangsumgesiedelt. In der letzten Zeit hat die Anzahl der Yezidi, welche vor allem aus Mosul nach Scheikhan einwandern und sich dort niederlassen, zugenommen. Daher ist es von großer Bedeutung, dass der Terror nicht auf die Region übergreift.

3.3 Weitere Gebiete

Westlich von Ain Sifni um Alqosh bis nach Sumail, nördlich von Mosul um Tall Kaif sowie nordwestlich auf der Strecke nach Sumail, lagen weitere yezidische Dörfer. Auch die ehemaligen Bewohner dieser Dörfer wurden systematisch vertrieben und in „Modelldörfern“ zwangsangesiedelt.

Nach der Abtrennung des Nordens als Schutzzone ab 1991 befanden sich die Gebiete südlich von Sumai, Ba'adir und nordwestlich von Ain Sifni um Alqosh im Grenzbereich überwiegend auf zentral von Bagdad aus verwaltetem Territorium. Die „Modelldörfer“ Sharia, Gri Pan und Khaneq lagen bis 2003 im militärischen Kontrollgebiet nahe der irakischen und irakisch-kurdischen Grenze. Nach 1999 lagen Berichte darüber vor, dass die yezidische Bevölkerung auch hier vertrieben wurde, um Platz für arabische Siedler zu schaffen.

Die Vertreibung bewirkte die vollkommene Entwurzelung dieser Yezidi. Viele wanderten aus den „Modelldörfern“ in die Städte ab. In Bagdad, Mosul und in den kurdischen Städten Dohuk und Zakho entstanden so yezidische Gemeinden. Nach 2003 flüchteten immer mehr Yeziden, Christen und muslimische Kurden wegen des Terrors wiederum aus Mosul in den Bundesstaat Kurdistan.

3.4 Heutige Situation im Bundesstaat Kurdistan

Die Regionalregierung Kurdistan (KRG) im Nordirak gewährleistet den Yeziden die volle regionale Religionsfreiheit. Die Yeziden sind mit Ministern in der lokalen Regierung vertreten. Die yezidische Religion wird an einigen Schulen unterrichtet. Als das Lalish-Tal 1991 an das kurdische Gebiet angeschlossen wurde, wurde mit Unterstützung der KDP ein yezidisches Kulturzentrum gegründet.

4. Lage der yezidische Frauen

Die Situation für die Frauen im Irak kann aus unterschiedlichen Gründen als gefährlich eingestuft werden: Sie werden vor dem Gesetz nicht gleich behandelt. Straflosigkeit der Täter führt zum Ansteigen sexueller Gewalt gegen Frauen. Die Rückbesinnung auf islamische Werte und Verhaltensweisen in weiten Teilen des Landes trägt zur allgemeinen Diskriminierung bei. Yezidische Frauen sind doppelt diskriminiert: als Frau und als Angehörige einer Minderheit. Die Angst vor Angriffen hat besonders bei den Frauen zur Folge, dass ihre Freiheit im Alltag stark eingeschränkt ist. Sie können nicht ohne die Begleitung eines Mannes ausgehen. Dadurch ist ihr Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Arbeit sowie ihre Teilnahme am öffentlichen Leben stark reduziert.¹²

Seit 2003 hat sich die Zahl der Frauen, die angegriffen wurden, weil sie kein Kopftuch tragen, mehr als verdreifacht.¹³ Der Druck auf Frauen, sich konservativen islamischen Verhaltens- und Kleidungsnormen zu beugen, ist im Zentral- und Südirak seit 2003 gestiegen. Die yezidischen Frauen fallen speziell auf, da sie kein Kopftuch tragen. Das UNHCR stellt fest, dass die Yeziden auch von den gegen Christen gerichteten Kampagnen zur Einhaltung islamischer Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften betroffen sind.¹⁴ Viele Frauen, muslimischer und nicht-muslimischer Religionszugehörigkeit beugen sich dem Zwang, ein Kopftuch zu tragen, um keine öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Dabei stellt dies für nicht muslimische Frauen nicht nur einen Angriff auf ihre geschlechtliche Gleichheit, sondern auch auf ihre Glaubensfreiheit dar.

4.1 Motive für die Entführung yezidischer Frauen

Frauen werden immer wieder Opfer von Entführungen und sexuellen Übergriffen. Es gibt verschiedene Motive für die Entführung yezidischer Frauen:

Die religiöse Motivation: Von der erzwungenen Bekehrung einer nicht-muslimischen Person verspricht sich der muslimische Täter die Rettung seiner Seele. Die Tat verschafft ihm außerdem gesellschaftliche Anerkennung. Die Extremisten betrachten solche Entführungen als Reinigungsrituale und deshalb als nicht rechtswidrig.

Wirtschaftliche Gründe: Besonders für arme Muslime, die nicht in der Lage sind, das übliche Brautgeld aufzubringen, ist die Entführung einer yezidischen Frau ein nahe liegender Ausweg. Das Brautgeld entfällt. Zudem wird der Täter oft für seine „Heldentat“ mit Spenden belohnt.

Persönliche Gründe: Der Täter kann fest damit rechnen, dass die yezidische Frau ihren Angehörigen einen sexuellen Übergriff verschweigen wird. Zu Recht befürchtet sie, aus der yezidischen Glaubensgemeinschaft ausgeschlossen zu werden, würde sie einen solchen Übergriff erwähnen. Die Frauen, die einen sexuellen Übergriff erlebt haben, müssen mit Schamgefühl leben und mit dem Verlust der Familienehre. Die Familien schämen sich so sehr, dass sie die Tat lieber gar nicht den Behörden melden. Polizei und Behörden reagieren nicht angemessen auf solche Anzeigen.

4.2 Folgen einer Entführung für yezidische Frauen und Mädchen

Nach einer Entführung verliert die Betroffene wegen des Gebots der sexuellen Unantastbarkeit durch Muslime ihre Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft. Ihre Familie weigert sich in der Regel, die Frau wieder aufzunehmen, daher kann sie auch nicht weiterhin in der yezidischen Gesellschaft leben. Es sind Fälle bekannt, wo nur der Verdacht auf sexuelle Übergriffe eines Muslims ausgereicht hat, um dem Mädchen schwerwiegende Sanktionen aufzuerlegen bzw. seine körperliche Unversehrtheit zu verletzen.

Yezidische Mädchen werden von Beginn an dazu erzogen, sich auf keinen Fall alleine innerhalb der muslimischen Gemeinschaft zu bewegen. Seit Jahrhunderten wurden yezidische Frauen als Beute für

Muslime betrachtet. Schon eine Situation, in der ein Übergriff rein theoretisch möglich wäre, soll gemieden werden.

Frauen haben glaubhaft darüber berichtet, dass sie häufig bei Marktbesuchen schweren Kränkungen, insbesondere sexueller Art, ausgesetzt werden. So war eine yezidische Frau in Dohuk gezwungen, ihr plötzlich erkranktes Kind in ein Krankenhaus zu bringen. Da ihr Mann nicht zugegen war, hielt sie auf der Straße ein Taxi an. Dessen Fahrer erkannte an der Kleidung der Frau deren Religionszugehörigkeit. Er versuchte ihre Hilflosigkeit auszunutzen und forderte für die Beförderung in seinem Taxi eine sexuelle Handlung.

5. Forderungen

I. Die GfbV plädiert dafür, dass ein baldiges Plebiszit in der Region Sinjar stattfindet, damit die Mehrheit der yezidischen Bevölkerung beschließen kann, ob sie den Anschluss an das irakische Kurdistan wünscht. Yezidische Politiker plädieren dafür, der Region einen autonomen Status innerhalb Kurdistans zu gewähren. Art. 140 der irakischen Verfassung sieht diese Möglichkeit vor. Die Yeziden fürchten, im anderen Fall weiterhin von Muslimen majorisiert zu werden.¹⁵ Eine Befragung stellte fest, dass 80% der Yeziden für einen Anschluss an Kurdistan wären, unter der Bedingung der Religions- und der Gemeindefreiheit.¹⁶

Das gegenwärtig - zwischen einem irakisch und einem kurdisch verwalteten Gebiet - geteilte Territorium der Yezidi soll zu einem einzigen selbstverwalteten Bezirk innerhalb des Teilstaates Irakisch-Kurdistan zusammengeführt werden.

II. Im neu zu schaffenden Justiz- und Religionsministerium sollen je ein unabhängiges und von der yezidischen Glaubensgemeinschaft zu bestimmendes Komitee für yezidische Angelegenheiten eingerichtet werden.

III. Die yezidische Bevölkerung soll proportional, d.h. entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, durch die Gemeinschaft selbst zu wählende, unabhängige Vertreter sowohl im kurdischen Regionalparlament als auch im irakischen Bundesparlament vertreten sein.

IV. Die diskriminierenden Gesetze aus der Saddam-Zeit müssen endgültig revidiert werden. Alle legislativen Akte der irakischen Regierung, die geheim oder offen zum mittelbaren oder unmittelbaren Nachteil der yezidischen Gemeinschaft ergangen sind, sind vollständig als illegal zu erklären und als Unrecht wieder aufzuheben. Alle auf der Grundlage dieser Akte ergangenen oder in sonstiger Weise dem irakischen Staat zurechenbaren Urteile, sind vollständig und rückwirkend für nichtig zu erklären und aufzuheben. Insbesondere die Akte betreffend die Umsiedlung yezidischer Glaubensangehöriger aus ihren angestammten Siedlungsgebieten in sog. Modelldörfer, sowie Versuche der Arabisierung müssen aufgehoben werden.

V. Den von oben genannten, dem Terrorregime Saddam Husseins zurechenbaren Maßnahmen der Zwangsumsiedlung der betroffenen Yezidi, soll durch die heutige Regierung Wiedergutmachung geleistet, die Restituierung ihres Eigentums sowie die freiwillige, von jeglichem Zwang freie Ausübung ihres Rückkehrrechts in ihre Siedlungsgebiete garantiert werden.

VI. Der Schutz der Frauen und insbesondere der weiblichen Angehörigen der Minderheiten muss als Priorität in der irakischen Verfassung vorgesehen werden und in der Praxis umgesetzt werden.

VII. Lalish, der heiligste Ort auf der Erde für die Yeziden, soll von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt werden.

6. Anhang: Historischer Rückblick

6.1 Chronik der Geschichte der Yezidi seit 1968

- 17. Juli 1968 Etablierung der Baath-Diktatur.
- 11. März 1970 Manifest, in dem den Kurden angeblich größere Minderheitenrechte eingeräumt wurden.
- 1972-1975 Erste Vertreibungen von Yezidi aus dem Sinjar Bezirk.
- 11. Mai 1974 So genanntes irakisches Autonomiegesetz für kurdische Gebiete durch die irakische Regierung.
- 1974 –1975 Irakisch-kurdischer Krieg, im März 1975 schlägt das irakische Militär die kurdische Widerstandsbewegung unter Mustafa Barzani nieder.
- 1975-1978 Entvölkerung von bis zu 1.400 kurdischen Dörfern durch das Baath Regime.
- 16.3.1978 Dekret 358: Konfiszierung des yezidischen Landbesitzes in der Al Scheikhan Region durch das irakische Regime.
- Krieg Iran- Irak
1980-1988 Dezember 1983, vorübergehender Waffenstillstand zwischen PUK (Patriotische Union Kurdistan) und der irakischen Regierung.
- Januar 1985 Waffenstillstand wird gebrochen.
- 1985-1986 Bau des Saddam-Staudamms: etliche yezidische Dörfer werden überschwemmt.
- 1986-1987 Vertreibungen von Yezidi im Sinjar Bezirk durch die irakischen Behörden.
- März 1987 Saddam Hussein beauftragt seinen Vetter Ali Hasan al-Majid mit der Kontrolle der kurdischen Gebiete; dieser behält bis April 1989 absolute Verfügungsgewalt über diese Regionen.

- Juni 1987 Weite Teile Kurdistans werden zur „verbotenen Zone“ erklärt.
- 1988 Höhepunkt der Verfolgung: Giftgasangriffe auf zahlreiche kurdische Siedlungen, 5.000 Tote allein in der Stadt Halabja.
- 23.2 – 6.9.1988 Die Al Anfal Operation kostete 182.000 Menschen das Leben.
- 6.9.1988 Scheinamnestie der irakischen Regierung für die kurdischen Flüchtlinge, 176 Yezidi „verschwinden“, sie wurden wahrscheinlich umgebracht.
- 1990- 2003 Internationales UN-Embargo gegen den Irak. Auch die Yeziden werden von den Folgen des Embargos schwer getroffen.
- 1991 Kurdischer Aufstand (zu dem der damalige US-Präsidenten Bush aufgerufen hatte); Erhebung wird von irakischer Armee blutig niedergeschlagen. 1,5 Millionen Kurden fliehen in die Türkei.
- 19.4.1991 Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades wird über dem Nordirak eingerichtet, es entsteht ein de facto autonomes Gebiet.
- 19.5.1992 Wahlen für das kurdische Regionalparlament.
- 14.2.1992 Anschlag auf das Oberhaupt der Yezidi, Mir Tahsin Saied Beg.
- 1994-1998 Bruderkrieg zwischen den kurdischen Parteien PUK und KDP.
- 1997 Zwangsenteignung von 1.500 yezidischen Grundstücken in Eyn Sufne.
- 20.3.2003 Einmarsch der USA in Bagdad.
- 22.4.2007 Überfall auf yezidische Arbeiter bei Mosul.
- 14.8.2007 Verheerende Anschläge auf Yezidi in Sinjar.

6.2 Zwangsumsiedlung und Zwangsarabisierung unter Saddam Hussein

Traditionell waren die Yezidi Ackerbauern. Sie betrieben auch Weidewirtschaft und Viehzucht. Diese traditionelle Lebensweise wurde schon vor dem Machtantritt der Baath Partei durch Verfolgung immer wieder bedroht. Seit 1968 lautete die offizielle Staatsdoktrin dann, die Yezidi seien ursprünglich Araber und bildeten eine islamische Sekte. Damit wurde eine Politik gerechtfertigt, die zum Ziel hatte, die territoriale Integrität der yezidisch-kurdischen Siedlungsgebiete zu zerstören. Die traditionelle Lebensweise der Yezidi ermöglichte eine weitgehend autarke Lebensweise. Diese wurde durch die

Vertreibungen 1965 und 1975, durch die Zwangsumsiedlungen in „Modelldörfer“ und die Agrarreformen 1958, 1970 und 1975 größtenteils zerstört. Die wirtschaftliche Lage der Yezidi, die weder die Mittel hatten, Land zu kaufen, noch in ihre angestammten Siedlungsgebiete zurückkehren durften, war und ist schwierig.

Nach 1975 wurden in den Regionen Sinjar und Al Scheikhan auf Initiative der jeweiligen Gouverneure des Saddam-Regimes yezidische Komitees aufgebaut. Diese Komitees und das Subkomitee „Geistlicher Rat für die yezidische Sekte“ sollten vordergründig Probleme in den yezidischen Gebieten eruieren und Lösungsvorschläge machen. Tatsächlich aber sollten sie die alte geistliche Elite der Yezidi entmachten. Alle Positionen in den Komitees übernahmen pro-irakische Yezidi.

Die Entwurzelung der Yezidi durch die Vertreibung aus ihren Dörfern und die Zwangsumsiedlung in „Modelldörfer“ hatte einen tief greifenden sozialen Wandel zur Folge. In Bagdad und Mosul entstanden yezidische Gemeinden. Das Baath-Regime verfolgte insbesondere unter den Yezidi, die außerhalb des kurdischen Siedlungsgebietes lebten, eine Politik der Zwangsassimilierung. Dies wurde in der Bildungspolitik deutlich: In der Stadt Kirkuk war es verboten, in den Schulen eine andere Sprache als Arabisch zu lernen. Auch die im Sinjar und in Al Scheikhan lebenden Yezidi hatten keine Gelegenheit, in der Schule Kurdisch zu sprechen. Die UN Sanktionen gegen den Irak haben sich verheerend auf die Situation in den Schulen ausgewirkt. Es fehlte an den einfachsten Dingen, etwa an Papier. Die unterernährten Kinder litten an Konzentrationsstörungen. Sehr viele Mädchen brachen die Schule frühzeitig ab, um den Müttern im Haushalt zu helfen.

In den „Modelldörfern“ hatte sich die einst gute wirtschaftliche Situation der Yezidi stark verschlechtert. Die medizinische Versorgung war mangelhaft. Die Yezidi konnten der traditionellen Viehzucht nicht mehr nachgehen, da die Araber ihnen nicht erlaubten, Weideflächen außerhalb der so genannten Modelldörfer zu nutzen. Während die Yezidi ihre Toten bis vor kurzer Zeit auf ihren alten Friedhöfen beerdigen konnten, wurde ihnen dies von den jetzt dort siedelnden Arabern verweigert. Es gab Versuche des Baath-Regimes, Yezidi für die eigenen Zwecke zu benutzen. In den 70er Jahren wurde auf Druck aus Bagdad ein dem Regime höriger Scheich gewählt, der behauptete, die Yezidi seien eigentlich Araber. In der Folge haben zwar alle weiteren Scheiche ausdrücklich betont, dass sie Kurden sind und auch die „Arabisierung“ wurde von den Yezidi nie akzeptiert. Die „Selbst-Anerkennung“ als Araber in den 70er Jahren hat jedoch immer wieder zu Problemen und Missverständnissen geführt, so nach dem ersten Irak-Krieg 1990/1991: Verhandlungsdelegationen fuhrten damals nach Bagdad, um über die Grenzen des Autonomiegebietes für die Kurden zu diskutieren. Da wurde ihnen gesagt, die Yeziden hätten doch selbst zugegeben, sie seien Araber. Deshalb könnte yezidisches Land wie beispielsweise das Al Scheikhan Gebiet nicht in die Autonomiezone integriert werden. Bei der Zwangsumsiedlung in Modelldörfer hingegen wurden die Yezidi von Bagdad als Kurden behandelt. Die Praxis des irakischen Regimes war also sehr willkürlich: Soweit es dem Verhältnis zwischen Yezidi und muslimische Kurden schaden konnte, betrachtete es die Yezidi als Araber. Wenn andererseits die Yezidi aus den kurdisch dominierten Gebieten vertrieben werden sollten, behandelte das Saddam-Regime diese wie Kurden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Yeziden in den 1970er und 80er Jahre unter der Zwangsumsiedlung und der Zwangsarabisierung gelitten haben. Unter dem Regime von Saddam

Hussein wurden dann die Yeziden einer doppelten Verfolgung ausgesetzt, einerseits wegen ihrer ethnischen und andererseits wegen ihrer Religionszugehörigkeit.

6.3 Die Religion der Yeziden

In der wissenschaftlichen Fachliteratur wird eine angeregte Debatte über die Wurzeln der yezidischen Religion geführt. Konsens herrscht darüber, dass in das Yezidentum Glaubenselemente, Riten und Gebräuche unterschiedlicher Religionen Eingang gefunden haben. So kann das Yezidentum als Mischung von alten heidnischen, iranisch-zoroastrischen und anderen Elementen wie jüdischen, christlichen und islamischen gesehen werden. Wie stark die jeweiligen Einflüsse die Religion prägten, wird unterschiedlich bewertet. Wichtig ist, dass das Yezidentum heute allgemein als eigenständige Religion und darüber hinaus als eine der ältesten Religionen in Kurdistan anerkannt wird.

Es fällt aus unterschiedlichen Gründen schwer, ein umfassendes Bild der Glaubenslehre zu zeichnen: In den letzten Jahrzehnten unterlag das Yezidentum einem erheblichen Transformationsprozess, es gibt nur wenige schriftliche Quellen der Religion und beachtliche regionale Unterschiede in der Religionspraxis, bedingt durch die große regionale Streuung des Siedlungsgebietes. Heute wird von unterschiedlichen Seiten der Versuch unternommen, die Glaubensgrundsätze zu standardisieren und eine yezidische Glaubenslehre zu schaffen, die für alle Gläubigen Gültigkeit haben soll.

Einige Grundzüge des Yezidentums lassen sich aber dennoch herausarbeiten. Die yezidische Religion ist eine monotheistische Religion. Gott ist allmächtig und erschuf die Welt. Ihm untergeordnet sind die sieben Engel und die yezidischen Heiligen. Große Bedeutung hat der Engel Tawuse Melek. Die übrigen Engel sind ihm nachgeordnet. Die yezidische Religion ist gekennzeichnet von dem Dogma, an Gott und Tawuse Melek zu glauben, sowie sich an sozialen Normen zu orientieren, die für jeden Yezidi gelten. Seit dem 11. Jahrhundert gibt es innerhalb der Yeziden bestimmte Abgrenzungen oder Kasten, die nach dem Tod des yezidischen Reformators Sheikh Adi eingeführt wurde. Jeder Yezide wird in eine dieser Kasten hineingeboren. Sie sind unterteilt in Laien - die kurdische Bezeichnung lautet „Murid“ (das allgemeine Volk) - und die Geistlichen, die sich ihrerseits in zwei weitere Kasten gliedert - die der „Sheikh“ und die der „Pir“. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Kasten wird vererbt. Jeder Sheikh- und Pir-Familie sind von Geburt an Murids zugeordnet.

Die Geistlichen haben die Funktion, die Laien zu betreuen und in der religiösen Lehre zu unterweisen. Darüber hinaus übernehmen sie wichtige soziale Funktionen. Im Gegensatz zum Kastenwesen im Hinduismus haben die Klassen im Yezidentum nicht die Funktion, eine weltliche Hierarchie herzustellen, sondern sie legen hauptsächlich religiöse Funktionen fest. Der Kontakt zwischen den einzelnen Klassen ist nicht nur gewünscht, sondern die einzige Möglichkeit, die Religion zu bewahren. Durch ihre Einführung wurde eine komplexe Gesellschaft geschaffen, die aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit zu einem besseren Zusammenhalt unter den Yezidi geführt hat. Durch die von Geburt festgelegte Zuordnung zu einer Klasse und einem Betreuungsverbund hat Sheikh Adi ein religiöses System etabliert, das es den Yezidi ermöglicht hat, in der Unterdrückung auch ohne die sonst erforderliche öffentliche Organisation ihr religiöses Leben zu führen.

Unabhängig von dieser Zugehörigkeit zu einer Klasse ist jeder Yezide an fünf Grundsätze gebunden:

1. Anerkennung des „Meisters“ (hoste), gemeint ist Gott
2. Religiöse Betreuung durch einen Sheikh
3. Religiöse Betreuung durch einen Pir
4. Wahl eines Lehrers (Merebi)
5. Wahl eines Bruders bzw. einer Schwester für das Jenseits (Yar an Birayê Axretê)

Man muss als Yezidi geboren werden, eine Konversion zu dieser Religion ist unmöglich. Dies schließt folglich jeden Missionierungsgedanken aus. Ein weiterer Grundzug der Religion ist die strenge Endogamie (das Gebot, nur innerhalb der eigenen Gruppe zu heiraten). Heiratet ein Yezide oder eine Yezidin außerhalb der yezidischen Gemeinschaft, wird er oder sie in der Regel ausgeschlossen.

Viele Yezidi verehren Erde, Wasser, Wind und Feuer. Die vier Elemente gelten als rein und wertvoll und sind laut der yezidischen Entstehungsgeschichte aus einer Perle entstanden. Das Leben endet für einen Yezidi nicht mit dem Tod, sondern es wird nach einer Seelenwanderung ein neuer Zustand erreicht. Diese Vorstellung entspricht weitgehend den herkömmlichen Überzeugungen der Wiedergeburt. Die Seele überwindet nach yezidischer Überzeugung mehrere Stufen: ein Yezidi, der ein vorbildliches Leben geführt hat, wird in einer höheren Stufe wiedergeboren.

Die Yezidi werden von den Muslimen nicht als „Schriftbesitzer“ und damit nicht als Schutzbefohlene anerkannt. Vielmehr halten die Muslime die Yezidi für vom wahren Glauben abgefallene Muslime, d.h. für Häretiker. Da der Abfall vom Islam religionsgeschichtlich-staatpolitisch einem Verbrechen gleichkommt, haben die Yezidi von den Muslimen immer wieder religiös motivierte Verfolgung zu erleiden. Sie sind in der islamischen Welt keine anerkannte religiöse Minderheit.

Im religiösen Leben grenzen sich die Yezidi von den muslimischen Kurden ab. Das Unterscheidungsmerkmal ist allein die durch Geburt vermittelte Religionszugehörigkeit. Nach außen ist die Gruppenzugehörigkeit dadurch wahrnehmbar, dass sich Yezidi nicht am religiösen Leben der Muslime beteiligen. Im Alltag lässt sich eine deutlich von derjenigen der muslimischen Kurden unterscheidbare Lebenswirklichkeit feststellen.

Die Yezidi haben keine Berührungängste mit anderen Religionsgemeinschaften. So ist z.B. ihr Verhältnis zu den Christen sehr gut. Dies hat auch mit der gemeinsamen Leidensgeschichte von Yezidi und Christen in den kurdischen Gebieten zu tun. Die Yezidi haben während der Zeit des Völkermords an den Armeniern (1914-1917) sehr viele Christen in ihren Häusern aufgenommen und damit Tausenden Armeniern das Leben gerettet. Die Yezidi wurden selbst einem Genozid ausgesetzt. Zehntausende Yeziden sind deportiert oder getötet worden oder nach Russland geflohen.

In einem yezidischen Gebet heißt es:

Îsa Pexember, pêxemberekî ceye
Jesus ist ein guter Prophet

Ewî bab nebû, î bi dê ye
Er hatte keinen Vater, jedoch eine Mutter

Bê shik ew ji nûra xwedê ye.
Ohne Zweifel, er entstammt aus dem Licht Gottes

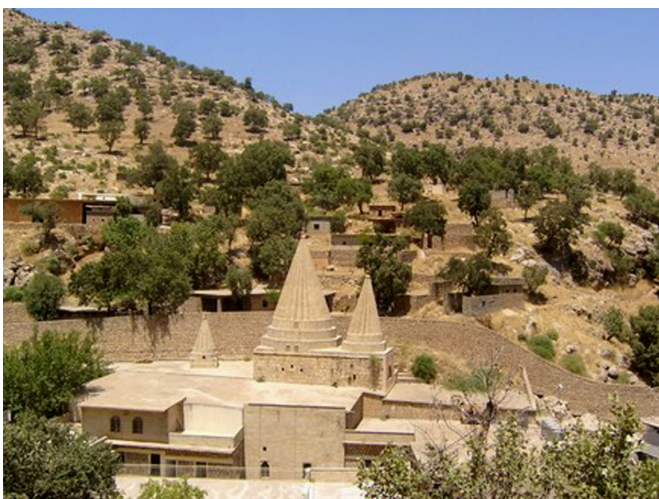
Ein weiterer Grund für den Hass gegen die Yeziden ist die historisch falsche Vorstellung, dass sie an der Ermordung von Hussain, dem Sohn des vierten Kalifen Ali Ibn Abi Talib, Mitschuld hätten. Die Bezeichnung Yezidi hat mit dem muslimisch-arabischen Kalif Yazid ibn Muawiya, der zweite Kalif der Omayyaden, nichts zu tun. Vielmehr stammt der Name Yezidi vom kurdischen Wort Yezdan, Gott. Da die Yeziden ihre religiösen Rituale nicht vor der Augen Ungläubiger praktizieren dürfen, wurden sie manchmal als Geheimorganisation bezeichnet. Für die fundamentalistischen und streng gläubigen Muslime sind die Yeziden eine abtrünnige Sekte und werden als Ungläubige oder Teufelsanbeter bezeichnet.

6.4 Heilige Stätten der Yeziden im Irak

Wie auch in anderen Religionen, etwa dem Christentum, dem Islam und dem Judentum gibt es auch für das Yezidentum einen heiligen Ort. Für Yezidi ist das Lalish-Tal der heiligste Ort auf Erden. Es ist das wichtigste religiöse Zentrum der yezidischen Glaubensgemeinschaft. Jedes Jahr finden dort religiöse Feste und Zeremonien statt und Ziel eines jeden Yezidi ist es, Pilgerfahrten in das Lalish-Tal zu unternehmen. Die yezidischen Institutionen fordern, dass dieser Ort unter besonderen Schutz gestellt wird. Es wurde deshalb vereinbart, bei der UNESCO zu beantragen, dass Lalish zum Weltkulturerbe erklärt wird. Im Lalish-Tal befinden sich mehrere Grabstätten und Heiligtümer, die unterschiedlichen yezidischen Heiligen gewidmet sind. Diese Gebäude zeichnen sich durch einen ähnlichen Baustil aus. Es sind einfache, quadratische Häuser mit Flachdächern und einer Eingangstür in der Mitte der vorderen Wand. Größer und prächtiger ist das Heiligtum Scheich Adis. Zwei Kuppeln, die von weither zu sehen sind, erheben sich über seinem Grab. Zum Heiligtum Scheich Adis gehört auch eine kleinere Kuppel, die sich über dem Grab Scheich Abu- Bakr wölbt.

Alljährlich findet im Lalish-Tal vom 6. bis 13. Oktober ein Fest, die Cejna Cemaiye, statt. Yezidische Pilger besuchen die heiligen Stätten. Blätter der Bäume, Früchte und Beeren werden von ihnen gesammelt und als Nahrung in die jeweiligen Siedlungsgebiete mitgebracht. Das Quellwasser des Kaniya Sipi gilt als heilig und wird bei verschiedenen religiösen Zeremonien verwendet. Eine ähnliche Funktion hat berat, heilige Erde.

Dieses Fest findet seit 2004 aus Sicherheitsgründe nur eingeschränkt statt.



*Lalish, Das Grab von Scheich Adi
Foto: GfbV*

7. Fußnoten

- 1 UNHCR, Hintergrundinformation, S. 2 und 8.
- 2 GfbV, Interview mit Dr. Dakhil Said Khidir, März 2007.
<http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=993&stayInsideTree=1>
- 3 <http://www.qendil.org/woman/modules.php?name=News&file=article&sid=2143>
- 4 <http://www.lalishduhok.org/modules.php?name=News&file=article&sid=1872>
- 5 http://www.qendil.org/woman/modules.php?name=News&new_topic=1
- 6 <http://www.gfbv.de/pressemit.php?id=1003&PHPSESSID=5833d75ea0f667f67a09c7f2af715855>
- 7 Michael Kirschner, Länderanalyse, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2007, Bern, S. 17. www.osar.ch
- 8 UNHCR, Guidelines Relating to the Eligibility of Iraqi Asylum-Seekers, Oktober 2005, S. 55.
- 9 Verfolgt und umworben: die Yeziden im „neuen Irak“.
- 10 UNHCR, Hintergrundinformation, S. 2.
- 11 UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005, S. 2.
- 12 REPORT, Assimilation, Exodus, Eradication: Iraq's minority communities since 2003, minority rights group international, Preti Taneja, Februar 2007, S. 22.
- 13 Women attacked for removing headscarves, NGO says, IRIN, 7. März 2006.
www.newsdesk.org/archives/000555.php
- 14 UNHCR, Hintergrundinformation, S. 7.
- 15 <http://www.gfbv.de/pressemit.php?id=1003&PHPSESSID=5833d75ea0f667f67a09c7f2af715855>
- 16 "They won't Stopp until we are all wiped out." Among the Yezidi, a people in mourning, <http://www.guardian.co.uk/frontpage/story/0,,2151455,00.html>

